



Bau- und Umweltdepartement

Amt für Umwelt
Gaiserstrasse 8
9050 Appenzell

Merkblatt

Bauabfälle

1. Abgabestellen

Die stetig wachsende Menge an Bauabfällen hat sich zum Abfallproblem Nummer 1 entwickelt. Gegenwärtig stammen mehr als 80 % des im Kanton anfallenden Deponiematerials von Baustellen, insbesondere von Umbauten und Abbrüchen. Deponieraum steht nur in beschränktem Ausmass zur Verfügung, und die bestehenden Kehricht-Verbrennungsanlagen in der Region sind überlastet. Neue Anlagen stossen auf grossen Widerstand und sind - wenn überhaupt - nur unter sehr hohen Kosten realisierbar.

Bauabfälle sind zu wertvoll, um einfach auf einer Deponie abgelagert oder in der Kehricht-Verbrennungsanlage vernichtet zu werden. Ein erheblicher Anteil kann aufbereitet und als Sekundärrohstoff wieder verwendet werden (z.B. Backsteine, Ziegel, Belag, Kies, Natursteine, Zementwaren, Beton). So wird der Abfallberg nachhaltig verringert und wertvolle, knapper werdende Rohstoffe wie z.B. Kies werden geschont. Kurz zusammengefasst:

- **Umwelt schonen - Abfall vermeiden.**
- **Abfall trennen und verwerten.**
- **Nicht verwertbare Anteile in bewilligter Anlage verbrennen oder deponieren.**

Der Bund hat in der technischen Verordnung über Abfälle (TVA) und in der Luftreinhalteverordnung (LRV) die gesetzlichen Grundlagen für eine umweltverträgliche und ökonomisch tragbare Abfallbehandlung festgelegt. Die wesentlichsten Vorschriften für die Baustellenentsorgung sind:

- Trennung und Sortierung:** Abfälle sind, soweit ökologisch und ökonomisch sinnvoll, zu trennen.
- Vermischungsverbot:** Das Vermischen von Abfällen zum Zweck der Verdünnung von Schadstoffen ist verboten.
- Verbrennungsverbot:** Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten.

2. Entsorgungskonzept

Die Abfälle sind nach Möglichkeit auf der Baustelle oder bei Kleinbaustellen im Sortierwerk zu trennen. Wenn immer möglich sind mehrere Mulden bereitzustellen und gemäss den Angaben des Faltblattes "Entsorgung der Baustelle" zu beschriften.

Für die separate Wiederverwertung bezüglich Entsorgung müssen folgende Stoffgruppen getrennt werden:

Sauberer Aushub, Rohboden, Felsausbruch:	zur Rekultivierung verwenden
Inertstoffe:	(z.B. Beton, Strassenaufbruch, Backsteine, Ziegel, Kalksandsteine) Aufarbeitung zu Sekundärrohstoff (Kiesersatz) oder Ablagerung auf Inertstoffdeponie.
Metalle:	zum Altmetallhändler
Brennbare Abfälle:	in die Kehrichtverbrennungsanlage
Nicht brennbare, stark verschmutzte Abfälle:	in Reaktordeponie ablagern
Sonderabfälle:	(z.B. Farbreste, Lösungsmittel, ölige Abfälle) dürfen weder unter sich noch mit anderen Abfällen vermischt werden und müssen nach den Vorschriften der Verordnung über Sonderabfälle (VVS) entsorgt werden.

Zudem bestehen für diverse andere Abfallfraktionen separate Entsorgungsmöglichkeiten (z.B. Karton, PE-Folien und -Rohre, Styropor).

3. Abgabeart

Wichtig ist die gute Instruktion der beteiligten Baufirmen und Bauhandwerker über die Trennung der Bauabfälle. Die Sortierung ist schon bei der Devisierung zu berücksichtigen.

Von der Bauleitung ist in jeder Phase der Bautätigkeit ein Hauptverantwortlicher für die Sortierung und Entsorgung zu bezeichnen:

- als Verbindungsmann zum Muldentransporteur
- um bei Unklarheiten bezüglich Sortierung und Entsorgung zu beraten
- um die Sortierdisziplin zu kontrollieren.

Besondere Aufmerksamkeit verdienen jene Bauphasen, während denen Handwerker des Bau-Nebengewerbes (Schreiner, Elektriker, Gipser, Maler usw.) auf der Baustelle arbeiten. Die Branchen des Bau-Nebengewerbes haben die Sortier- und Entsorgungsvorschriften ebenfalls zu beachten oder aber ihre Abfälle zurückzunehmen und selbst umweltgerecht zu entsorgen.

4. Kosten

Der mit der Trennung der Bauabfälle auf der Baustelle oder in der Sortieranlage verbundene Mehraufwand wird in den meisten Fällen zumindest durch die geringeren Entsorgungskosten der getrennten Abfälle kompensiert. Verschiedenenorts konnte sogar gezeigt werden, dass ein arbeitsaufwendiger Rückbau eines Gebäudes durch die Verminderung der Entsorgungskosten finanziell deutlich günstiger sein kann als ein konventioneller Abbruch.

5. Hinweise

Eine Einzäunung der Baustelle oder die Verwendung abschliessbarer Mulden verhindert, dass diese zur Ablagerung von Kehricht und ähnlichem missbraucht werden.

Rechtzeitiges Auswechsell der vollen Mulden verhindert Überfüllen beziehungsweise Ausweichen auf falsche Mulden.

Wo eine Sortierung auf der Baustelle aus technischen Gründen (z.B. Platzmangel, kleiner Umbau) nicht in Frage kommt, ist der Bauschutt einer Sortieranlage zuzuführen.

Es ist ausdrücklich verboten, auf den Baustellen Abfälle zu verbrennen.

Holz darf nicht auf eine Deponie geführt werden.

6. Information und Auskunft

Haben Sie noch Fragen? Das Amt für Umwelt, Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell (Telefon 071 788 93 41) steht Ihnen für Auskünfte während den Bürozeiten gerne zur Verfügung.